

Deutsches
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX

166

13. April 1939.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

133/39.

Herrn

Professor Dr. K.A. F i n k

Rom 113.

Lieber Herr Kollege!

Auf Ihr Schreiben vom 10.d.Mts. habe ich sofort folgendes festgestellt: meine Angabe im Schreiben vom 11.Juli 1938, daß Ihnen für den Fall Ihrer Beurlaubung die Zahlung der vollen Dienstbezüge zugesichert werde, entspricht dem Wortlaut des mir zugegangenen Erlasses W N 1662 vom 5. Juli 1938, von dem ich Ihnen eine Abschrift hier beifüge. Eine Rückfrage bei dem zuständigen Amtsrat im Ministerium ergab aber, daß nach der Auslegung des Ministeriums die Kolleggeldgarantie nicht als Bestandteil der Dienstbezüge gilt. Ein Versuch, sie nachträglich noch bewilligt zu erhalten, würde zweifellos fehlschlagen. So wie ich die Stimmung im Ministerium kenne, würde auch erwidert werden, daß durch die Vergünstigung, daß Sie Ihre Bezüge ohne den Abzug von 20% erhalten, Ihre dortigen Mehrausgaben reichlich gedeckt seien. Ich bedauere die Sachlage lebhaft, bin aber außerstande, sie zu ändern. Ich kann Ihnen nur zusagen, daß der Ausfall, den Sie durch Nichtzahlung der Kolleggeldgarantie erleiden, später bei der Drucklegung Ihres Werkes durch Honorarzahung nach Möglichkeit ausgeglichen werden soll. Sie haben einen Anspruch darauf, daß die Honorierung, die Sie während Ihres Urlaubsjahres für Ihre Lehrtätigkeit erhalten hätten, Ihnen als Honorar für die während dieser Zeit für das Deutsche Historische Institut geleistete Arbeit ersetzt wird.

Mit den freundlichsten Grüßen

Heil Hitler!

Ihr